

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anwärtingen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Januar 1892.

Nummer 2.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Postgeschäftsstellen und Gerichten aus den deutschen Schutzgebieten*, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Sandeman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Zusendungen und Entsendungen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Abänderungen der „Organisatorischen Bestimmungen“ für die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 39. — Verordnung, betr. die Erhebung eines Einfuhrzollens von Geweben und den demgemäß verpöfländigten Zolltarif S. 40. — Personalarzt S. 41. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 42. — Schiffsbewegungen S. 44.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten. Manliste der Offiziere und Ärzte der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 44. — Verkehrs-Nachrichten S. 47. — Die Straußenzucht im Süden von Afrika S. 50. — Zolltarif im Gebiet der Ostküste S. 51. — Die Verhandlungen des französischen Oberkolonialraths (Schluß) S. 51. — Umgestaltung der französischen Zollgesetzgebung für Kolonialerzeugnisse S. 55. — Guinée française S. 55. — Die Ratifizierung der Brüsseler Antikontakerei-Konferenz S. 55. — Krankenbestand der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1891 S. 56. — Portugiesische Expedition zum Jambese S. 56. — Litterarische Besprechungen S. 56. — Litteratur-Verzeichniß. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ich genehmige die anliegenden Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen*) für Meine Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Januar 1892.

gez. Wilhelm, I. R.

gez. Graf v. Caprivi.

Abänderungen der „Organisatorischen Bestimmungen“ für die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Zu Abschnitt VII werden:

1. ersezt:

Bei C. 8 b. aa die Worte „auf sechs Monate“ durch die Worte „nach Europa — siehe C. 11 —“

2. eingeschaltet:

a) Bei C. 11 im letzten Satze des ersten Absatzes zwischen den Worten „Monate“ und „verlängert“ die Worte „und in besonderen Fällen ausnahmsweise noch weiter“.

b) Bei C. 11 hinter dem ersten Absatze der Satz: „Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten werden für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum nur diejenigen Gehühnisse gewährt, welche nach § 7 des Gesetzes, betreffend die kaiserliche Schutztruppe vom 22. März 1891, das pensionsfähige Dienstentkommen darstellen.“

*) Vergl. D. Kol.-Bl. 1891 S. 167.